



GV/5/2018

Leinenpflicht-Verordnung

der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Mauterndorf, beschlossen am 21.08.2018 über die Leinenpflicht für Hunde.

Gemäß § 17 Salzburger Landessicherheitsgesetz – S-LSG, LGBl. Nr. 57/2009 wird verordnet:

§ 1

Hundehalter haben ihre Hunde auf öffentlichen Flächen im gesamten Gemeindegebiet der Marktgemeinde Mauterndorf an der Leine zu führen.

§ 2

Die Leinenpflicht gilt nicht,

1. wenn das Mitführen eines Hundes eine solche Beschränkung ausschließt (z.B. bei Hunden im Einsatz mit Sicherheitsorganen, Lawinensuchhunden, Assistenzhunden);
2. wenn ein Nachweis mitgeführt wird, dass der Hund sich in einer Ausbildung zu einem so eingesetzten Hund befindet;
3. in ausgewiesenen Hundezonen bzw. Hundewiesen

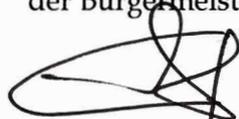
§ 3

Wer gegen diese Verordnung verstößt begeht eine Verwaltungsübertretung, welche gemäß § 26 Abs. 1 Z. 4. und Abs. 2 Z. 2 S-LSG mit Geldstrafe bis € 5.000 und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu ahnden ist.

§ 4

Diese Verordnung tritt gemäß § 79 Abs. 1 Salzburger Gemeindeverordnung 1994, LGBl. Nr. 107/1994 idGF mit Ablauf des letzten Tages der Kundmachungsfrist in Kraft.

Für die Gemeindevertretung,
der Bürgermeister:


Ing. Herbert Eßl



angeschlagen am: 22.08.2018
abgenommen am: 05.09.2018